



Satzung der "LEESTER WERBEGEMEINSCHAFT e.V." - Leeste / Stand: Änderung per 06. Febr. 2014

§ 1

Der Verein führt den Namen „Leester Werbegemeinschaft e.V.“

§ 2

Die Leester Werbegemeinschaft ist ein rechtsfähiger Verein zur Förderung des wirtschaftlichen Standortes der ehemaligen Gemeinde Leeste und zur Wahrnehmung allgemein interessierender Werbeaufgaben für die Förderung des Wirtschaftslebens dieses Wirtschaftsraumes. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Walsrode unter der Reg. Nr. VR 110286 eingetragen.

§ 3

Der Verein verfolgt die gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 ausschließlich und unmittelbar.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke (§2) verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Die Leester Werbegemeinschaft umfasst die Ortsteile der politischen Gemeinde Weyhe. Sitz des Vereins ist Weyhe. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitglied des Vereins kann jede im Bereich der Gemeinde Weyhe ansässige natürliche oder juristische Person mit gewerblicher oder freiberuflicher Tätigkeit sowie jede Vereinigung, jeder Verein oder jede Körperschaft mit Sitz in der Gemeinde Weyhe werden.

Neben aktiven Mitgliedern kann ein Beitritt auch in Form einer Fördermitgliedschaft erfolgen. Fördermitglied kann jede juristische und natürliche Person ohne jede Einschränkung werden.

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod des Mitglieds oder Auflösung des Betriebes
2. durch Kündigung der Mitgliedschaft oder
3. durch Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet nicht durch den späteren Wegfall einer der in Satz 1 dieser Vorschrift genannten Eigenschaften des Mitglieds.

Die Kündigung der Mitgliedschaft muss dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Mitteilung des Ausschlusses ist dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe zuzustellen.

Ein Ausschluss ist insbesondere zulässig, wenn das Mitglied grob gegen Beschlüsse des Vereins verstößt, den Vorstand oder Mitglieder des Vereins oder die Ziele oder Vorhaben des Vereins in der Öffentlichkeit herabsetzt oder sonst dem Verein Schaden zufügt. Ein Ausschluss ist dann zulässig, wenn das Unternehmen keinen Geschäftssitz mehr in Leeste hat oder die Geschäftstätigkeit ganz aufgegeben wird.

Ein Ausschluss ist auch dann zulässig, wenn das Mitglied fällige Zahlungsverpflichtungen trotz zweifacher Mahnung nicht bezahlt. In der zweiten Mahnung ist dem Mitglied der Ausschluss anzudrohen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu, die innerhalb einer Woche nach Zugang des Beschlusses an den Vorstand schriftlich zu richten ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Beschwerde bei Ihrer nächsten ordentlichen Versammlung, bis zur Entscheidung ruhen die Vereinsrechte des Mitgliedes. Es ist auf der Mitgliederversammlung zu hören, die Vorschriften über die Ladung zur Mitgliederversammlung finden auf das ausgeschlossene Mitglied Anwendung.

§ 6

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Ausübung des Stimmrechtes auf den Mitgliederversammlungen, zur Vertretung von anderen Mitgliedern auf den Mitgliederversammlungen gem. § 11 sowie zur Führung und werblichen Verwendung des Mitglieder- oder Vereinsabzeichen.

Die Fördermitgliedschaft beinhaltet kein Stimmrecht auf Mitglieder- und Hauptversammlungen. Der Vorstand ist berechtigt, für Fördermitglieder einen geringeren Jahresbeitrag als für aktive Mitglieder festzusetzen. Fördermitglieder können zu Umlagen nicht herangezogen werden.

Werden Werbeveranstaltungen des Vereins mit der Beschränkung auf seine Mitglieder durchgeführt, so ist jedes Mitglied zur Teilnahme an der Veranstaltung berechtigt, ein Anspruch auf Begrenzung von Veranstaltungen auf einzelne Mitglieder des Vereins besteht nicht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, gemäß den Zielen des Vereins zusammenzuarbeiten, den Vorstand und die Ausschüsse bei Ihrer Arbeit nach besten Kräften zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur pünktlichen Zahlung des festgesetzten Jahresbeitrages und der Veranstaltungsumlagen.

§ 7

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Ausschüsse

§ 8

Der Vorstand besteht aus dem(der) Vorsitzenden, **eine(n)** stellvertretende(n) Vorsitzende(n), dem(der) Kassenwart(in) und dem(der) Schriftführer(in), er ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. **Dem Vorstand können durch Beschluss der Mitgliederversammlung weitere stellvertretende Vorsitzende beigestellt werden.** Der(die) Vorsitzende und ein(e) stellvertretende(r) Vorsitzende(r) sind allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt in jedem Fall bis zur Neuwahl im Amt.

Der/die Vorstandsvorsitzende und in seiner Abwesenheit eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/in, führt die laufenden Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen oder der Weisung des Vorstandes.

§ 9

Die Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand schriftlich mindestens 10 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung alljährlich bis spätestens 1. März einzuberufen.

Sie hat folgende Aufgabe:

1. Genehmigung des Jahresabschlusses des alten Geschäftsjahres
2. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
3. Wahl des Vorstandes
4. Wahl der Ausschüsse

5. Wahl der Kassenprüfer
6. Beschlussfassung über Veranstaltungen des neuen Geschäftsjahres
7. Änderungen der Satzung, Auflösung des Vereins
8. Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge, soweit diese mindestens 7 Tage vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand eingereicht wurden. Der Vorstand ist verpflichtet, die Anträge unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ zu verlesen und zur Abstimmung zu bringen
9. Festsetzung des Beitrittsgeldes und des Jahresbeitrages.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist das Protokoll über die vorherige Mitgliederversammlung zu verlesen, soweit nicht das Protokoll allen Mitgliedern bereits schriftlich zugegangen ist und ein schriftlich einzulegender Widerspruch gegen die Richtigkeit des Protokolls beim Vorstand nicht eingegangen ist. Im Fall eines solchen Widerspruches ist die betroffene Protokollstelle gemeinsam mit dem Widerspruch zu verlesen. Über den Widerspruch entscheidet dann die Mitgliederversammlung.

Weitere ordentliche Mitgliederversammlungen außer der Jahreshauptversammlung finden nach Bedarf statt.

§ 10

Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit unter Beachtung der sich aus § 9, Abs. 1 der Satzung ergebenden Fristen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, für die die Formvorschriften des § 9 der Satzung gelten.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies von mindestens 5 Mitgliedern unter Angaben der Gründe der Tagesordnung schriftlich verlangt wird, die Tagesordnung darf vom Vorstand nur ergänzt werden.

§ 11

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Hat die Mitgliederversammlung Wahlen vorzunehmen, so leitet die Versammlung bis zur Wahl des neuen ersten Vorsitzenden ein von der Versammlung zu wählenden Vorsitzenden.

Die Mitgliederversammlungen sind unter der Voraussetzung ordnungsgemäßer Ladung, die vom Vorstand zu Beginn der Tagesordnung festzustellen ist, mit der Zahl der erschienenen Mitglieder stimmberechtigt.

Es ist nach der Tagesordnung zu verfahren.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes durch einen Vertreter ist unter der Voraussetzung zulässig, dass dem Vorstand zu Beginn der Versammlung die Vollmacht zu melden ist.

Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist nach kurzer Debatte nochmals, aber geheim, abzustimmen. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmung erfolgt offen durch Handaufheben. Verlangt einviertel der erschienenen Mitglieder geheime Abstimmung, so ist entsprechend zu verfahren.

In folgenden Fällen ist eine Zweidrittel Mehrheit der Anwesenden oder der durch Dritte vertretenden Mitglieder erforderlich:

1. Abberufung eines Vorstandsmitglieds aus wichtigem Grund,
2. Änderung dieser Satzung
3. Auflösung des Vereins wie in der alten Fassung.



§12

Gemeinsam mit dem Vorstand sind Arbeitsausschüsse für die Amtsperiode des Vorstandes zu wählen. Sie sollten aus jeweils drei, höchstens aus fünf Mitglieder bestehen.

Der jeweilige Ausschuss wählt bei seiner nächsten Zusammenkunft, die vom Vorstand spätestens einen Monat nach der Wahl einzuberufen ist, einen Vorsitzenden, der alsdann die Sitzungen des Ausschusses leitet.

Die Aufgabe des jeweiligen Ausschusses wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Ausschüsse richten ihre Empfehlungen an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 13

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Weyhe mit der Auflage, den zugeflossenen Betrag ausschließlich für die Jugendarbeit in den Sportvereinen der ehemaligen Gemeinde Leeste zu verwenden.

Stand: 06. Febr. 2014